

Allgemeine Mietbestimmungen

1. VERMIETUNG Die Vermietung erfolgt nach den Richtlinien des Vermieters. Die Mietgebühren und Rückvergütungen sind im Dokument «Miet- und Servicetarife» festgelegt. In der Mietgebühr sind die Räumlichkeiten gemäss den schriftlichen Mietverträgen inbegriffen. Spezielle Einrichtungen und Personaleinsätze werden nach Aufwand respektive schriftlicher Vereinbarung verrechnet. Alle technischen Einrichtungen dürfen nur durch das Fachpersonal der Casino Schwyz AG oder nach deren Instruktion bedient werden.

2. BEREITSTELLUNG Die Bereitstellung der Räume und die speziellen Dienstleistungen sowie der Ablauf der Veranstaltung müssen mit dem Vermieter frühzeitig (mind. 14 Tage vorher) abgesprochen werden. Alle mündlichen Vereinbarungen werden schriftlich bestätigt und sind Bestandteil des Mietvertrags. Unvorhergesehene Zusatzleistungen werden nach Aufwand verrechnet.

3. RESTAURATION Die Restauration muss mit dem Vermieter abgesprochen werden. Es gelten grundsätzlich die offiziellen Verkaufspreise der Casino Schwyz AG. Sämtliche Speisen und Getränke sind ausschliesslich vom Vermieter zu beziehen.

4. POLIZEI, FEUERWEHR UND SANITÄT Verbindliches Dispositiv betreffend Fluchtwege, freizuhaltende Flächen sowie gänzlich Park- und Abstellverbot gemäss Weisungen der Gemeinde. Ausgänge, Notausgänge, Treppenhäuser und Löschposten dürfen weder verschlossen, verstellt noch durch Dekoration verdeckt werden. Dekorationen müssen den Weisungen des Kantonalen Amtes für Feuer und Zivilschutz entsprechen. Bei Unklarheiten ist Kontakt mit dem Feuerschauer der Gemeinde Schwyz aufzunehmen. Die kantonalen Polizei- und Schadenverordnungen müssen eingehalten werden. Bei Grossveranstaltungen ist ein professioneller Sanitätsdienst einzurichten.

5. RAUCHVERBOT Es gilt im ganzen Haus ein Rauchverbot. Dieses ist bei allen Veranstaltungen einzuhalten.

6. FASSUNGSVERMÖGEN Der Mieter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Kapazitäten der einzelnen Räume (Anzahl Personen nach Bestuhlungsplan) nicht überschritten werden. Im Unterlassungsfall hat der Vermieter das Recht, den Anlass abbrechen.

7. SPEZIALEFFEKTE Der Einsatz von Spezialeffekten (z.B. das Zünden von Magnesiumpulver) muss in jedem Fall vor der Veranstaltung mit dem Vermieter resp. der Feuerpolizei abgesprochen werden, um

irrtümliches Auslösen des Feueralarms zu vermeiden.

8. LAUTSTÄRKE Die maximale Lautstärke einer Veranstaltung darf den Grenzwert, «den über 60 Minuten gemittelten Pegel von L Aeq von 93 dB» (VO über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen vom 02.01.1996) nicht überschreiten. Im Übertretungsfall hat der Vermieter das Recht, den Anlass abbrechen.

9. WEISUNGEN Die Weisungen des Vermieters sowie der Polizei und Feuerwehr sind zu befolgen.

10. BEWACHUNG Bei öffentlichen Anlässen mit über 300 erwarteten Besuchern ist eine Türkontrolle mit entsprechend ausgebildetem Personal obligatorisch. Dasselbe gilt auch für grössere geschlossene Veranstaltungen mit offener Besucherzahl. Bei Veranstaltungen mit Verlängerung müssen bis zum Ende der Veranstaltung genug (durch den Vermieter festgelegt) uniformiertes Sicherheitspersonal anwesend sein. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

11. RUHE UND ORDNUNG Der Mieter ist für Ruhe und Ordnung ausserhalb des Gebäudes verantwortlich. Ein verantwortlicher Vertreter des Veranstalters muss bis zum Schluss der Veranstaltung anwesend sein. Er ist allenfalls dem Restaurateur beim Einhalten der Polizeistunde behilflich.

12. VORVERKAUF Der Vorverkauf ist Sache des Mieters.

13. BAULICHE ÄNDERUNG Die Vornahme irgendwelcher Änderungen an baulichen und technischen Einrichtungen sowie das Einschlagen von Nägeln und das Eindrehen von Schrauben in die Wände und Böden ist untersagt. Einbauten und Einrichtungen für bestimmte Veranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung und nach den Weisungen des Vermieters vorgenommen werden. Die daraus entstehenden Kosten und allfällige Beschädigung hat der Mieter zu tragen.

14. SCHÄDEN Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle Beschädigungen und Verluste, die durch ihn bzw. seine Hilfspersonen oder Teilnehmer verursacht werden, ohne dass der Vermieter dem Mieter ein Verschulden nachweisen muss. Betreffend den vom Mieter oder Dritten eingebrachten Sachen oder Materialien lehnt der Vermieter jede Haftung für Diebstahl oder Beschädigung ab.

15. ZAHLUNGSMODALITÄT Der Vermieter ist berechtigt, im Umfang der Reservation ganz oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen, insbesondere bei grösseren

Anlässen oder wenn der Mieter nicht mit dem Veranstalter identisch ist. Ohne andere Abrede stellt der Vermieter dem Kunden die entstandenen Aufwendungen im Anschluss an die Veranstaltung in Rechnung. Der Kunde verpflichtet sich, Rechnungen innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen. Der Vermieter kann sich vorbehalten, eine weitere Benützung zu verweigern oder eine Benützungszusage für spätere Anlässe zu verweigern oder zurückzunehmen, falls ein Mieter seinen Zahlungen nicht nachkommt.

16. MATERIALLAGERUNG Utensilien und Materialien (z.B. Musikinstrumente, Dekorationsmaterial usw.) dürfen nur in den dafür bestimmten Räumen gelagert werden. Die Versicherung von eingebrachtem Gut gegen alle Risiken ist Sache des Mieters. Der Vermieter lehnt jede Haftung ab.

17. BEWILLIGUNGEN Das Einholen spezieller Bewilligungen (Lotterien, Arbeitsbewilligungen für Künstler, Aufführungsrechte, Gewerbepolizei usw.) ist ausschliesslich Sache des Mieters. Bewilligungen für die Polizeistundenverlängerung und Tanzbewilligung sind bei der zuständigen Amtsstelle einzuholen. Der Vermieter stellt die Räumlichkeiten unter der Bedingung zur Verfügung, dass der Mieter die durch seine Veranstaltung anfallenden Urheber- und Leistungsschutzrechte besitzt.

18. UNTERVERMIETUNG Jegliche Arten von Unter- und Weitervermietung sowie jegliche Änderung des Verwendungszweckes sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters gestattet.

19. REINIGUNG Die Reinigungsarbeiten sind in den Mietpreisen inbegriffen. Bei starker Verschmutzung (Notwendigkeit von besonderen Reinigungsgeräten /-flüssigkeiten) werden die entsprechenden Kosten auf den Mieter abgewälzt. Zusatzarbeiten, die nicht in der Mietpauschale inbegriffen sind, werden separat nach Aufwand verrechnet.

20. UMTRIEBSENTSCHÄDIGUNG Tritt ein Mieter vom rechtsgültig unterzeichneten Mietvertrag zurück, so hat er folgende Umtriebsentschädigung für die reservierte Leistung zu entrichten:

	KM	GM	Alle Säle
<90 Tage	10%	20%	20%
<60 Tage	30%	40%	40%
<30 Tage	40%	60%	60%